

§ 7

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kinder und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen erühren, in angemessener Weise zu beteiligen.
- 2) Hierzu kann ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden:
 - 1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen.
 - 2) Die Stadtvertretung, Ausschüsse und die Verwaltung können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates einholen.
 - 3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen der in der Stadt Wyk auf Föhr lebenden Kinder und Jugendliche betreffen.
 - 4) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die in der Stadt Wyk auf Föhr lebenden Kinder- und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr/ihm rechtzeitig bekannt zu geben.
 - 5) Bei der Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates ist die von der Stadtvertretung verabschiedete Richtlinie für den Kinder- und Jugendbeirat in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.